

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 155

Sonnabend, den 29. Dezember

1917

Inhalt: Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917. S. 1320. — Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917. S. 1320. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. S. 1321. — Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen. S. 1322. — Verbot der Versendung der Flugschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“. S. 1325. — Einlösung der Vergütungsanerkennnisse für Vorspannleistungen. S. 1326. — Anordnung der Reichsstelle für Speisefette. S. 1326. — Höchstpreis für Lote. S. 1326. — Sprechtag des Verwaltungsamts Detmold und Schötmar. S. 1327. — Abgabe einer Steuererklärung im Bezirk Schötmar. S. 1327. — Zwangsversteigerung Krüger, Sabbenhausen und Sommer, Eichenbruch. S. 1329.

Die Nr. 214 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1917, enthält:

- Nr. 6168. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte. Vom 11. Dezember 1917.
- Nr. 6169. Bekanntmachung über Lohnpändung. Vom 13. Dezember 1917.
- Nr. 6170. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsass-Lothringen. Vom 13. Dezember 1917.
- Nr. 6171. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 13. Dezember 1917.

Die Nr. 215 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1917, enthält:

- Nr. 6172. Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen. Vom 13. Dezember 1917.
- Nr. 6173. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Ver-

kehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 14. Dezember 1917.

- Nr. 6174. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140). Vom 14. Dezember 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Amtsgerichtsrat Sieg hieselbst den Charakter als

„Geheimer Justizrat“

zu verleihen.

Detmold, den 24. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6657.

Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 215, S. 1106).

(Nr. 6173) **Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 14. Dezember 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 Nummer 4 und § 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1 Nummer 4: alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettsäurehaltigen Raffinationsrückstände;

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Öle und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure bis zu 20 vom Hundert 360 Mark,

bei technischem Knochenfett mit einem Gehalt an freier Fettsäure von mehr als 20 vom Hundert 350 Mark,

bei Speisefnochenfett 375 Mark,

bei rohem Klauenöl 400 Mark,

bei Abdeckereifett 350 Mark.

Die Preise gelten frei Waggon Versandstation, und zwar bei technischem Knochenfett, Speisefnochenfett und rohem Klauenöl einschließlich Verpackung, bei Abdeckereifett ausschließlich Verpackung.

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern sowie Höchstpreise für Knochen, die im

§ 3 bezeichneten oder nach § 3 zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 und 2 oder gemäß Abs. 3 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917, Nr. 30, S. 258).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 215, S. 1107).

(Nr. 6174) **Bekanntmachung,**

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140).

Vom 14. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3, 5 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) erhalten folgende Fassung:

§ 3

Wer gewerbmäßig Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine schlachtet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Knochenstelle) die anfallenden frischen Knochen den von diesem bezeichneten Stellen unmittelbar zuzuleiten. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Knochen, die mit der Fleischration im regelmäßigen Kleinverkauf an die Bevölkerung abgegeben werden, mit Ausnahme der Rinderfüße, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Preisbestimmung erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 4.

§ 5

Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 oder gemäß § 3 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 / 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137, 1106) bezeichneten Art vorhanden sind, gewonnen werden oder abfallen, sind verpflichtet, die Stoffe dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette anzubieten. Betriebe und Gewerbetreibende, bei denen die Stoffe fortlaufend gewonnen werden oder abfallen, haben anzubieten, sobald die vorhandenen Mengen mindestens 100 Kilogramm betragen; alle übrigen haben die gewonnenen oder angefallenen Mengen bis zum 1. jedes Monats anzubieten. Der Kriegsausschuß ist ermächtigt, im Einzelfall eine besondere Vereinbarung über fortlaufende Lieferung der Stoffe zu treffen.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 20. Dezember 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

(Bergl. Staatsanzeiger von 1917, Nr. 30, S. 259).

Ausführungs-Anweisung

zur Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263).

Vom 20. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Als Kommunalverband im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Amtsgemeinden anzusehen. Gemeinden sind die Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeinden.

Als Kommunalverbandsvorstand werden für die Amtsgemeinden die Verwaltungsämter und für die Städte die Magistrate bestimmt. Als Gemeindevorstand gelten in den Städten die Magistrate und in den Dorfs- und Gutsgemeinden die Dorfs- bzw. Gutsgemeindevorstände.

Detmold, den 20. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6720.

Frhr. Viedenweg

Vom 1. Januar 1918 ab treten für den Bezug der von der Königlich Preussischen Landesausnahme sowohl zum Dienstgebrauch, wie auch für den öffentlichen Vertrieb herausgegebenen Generalkartarten abgeänderte Bestimmungen und neue Preise in Kraft.

Preisverzeichnisse, Übersichten und Bestellzettel können von der „Amtlichen Verkaufsstelle von Kartenwerken der Königlich Preussischen Landesausnahme“ in Hannover von allen Behörden, Vereinen und Privaten kostenlos gegen Einsendung des ev. Portos bezogen werden.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Plankammer

der Königlich Preussischen Landesausnahme.

Veröffentlicht.

Detmold, den 19. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6691.

Frhr. Viedenweg

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepackten Segeln einschließlich Vieftauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 22. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der im § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen: alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Vieftauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen, Zuschnitten aus Segeltuch und sonstigen gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewebearten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;
- b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Belegschein oder auf Grund von Freigabescheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zwecke zugeteilt worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 5.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie dürfen zu diesem Zwecke auch ausgebessert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen nicht verarbeitet werden.

Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Vieftaue und Segeltuche an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W 8, Behrenstr. 65, oder an die von dem Ausschuß für Fischereibedarf, Berlin W 8, Behrenstr. 65, bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischversorgung genehmigten Berechtigungsschein ausweisen werden;

2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-Habern-A.G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76*).

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schifffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischversorgung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Habern-A.G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Überwachungsausschusses.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände**);
5. die beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

*) Diese wird Aufkäufer beauftragen, welche sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Berechtigungsschein ausweisen.

**) Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischversorgung.

§ 11.

Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischversorgung, Berlin W 8, Behrenstr. 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8—11) betreffen, an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

Münster, den 15. Dezember 1917.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ie R. Nr. 64600

VII. Armeekorps. Münster, 8. Dezember 1917.
Stellv. Generalkommando
Abt. 1 b Nr. 64352.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich:
die Flugschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Heere zu verbreiten oder ins Feld zu senden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl

General der Infanterie

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkennnisse vom 29. November 1917 — Nr. 21786 — über Vorspannleistung bei der Fürstlichen Landkasse hier selbst, Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 33, von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkennnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrags zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 24. Dezember 1917.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 23203. Frhr. Biedenweg

In Nr. 39 des Zentralblattes für das Deutsche Reich ist ein neues Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden, welche vom Herrn Reichszentraler bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Detmold, den 21. Dezember 1917.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 22792. Frhr. Biedenweg

Anordnung der Reichsstelle für Speisefette. (Reichsanzeiger Nr. 298).

|| Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauchsmenge an Speisefetten beträgt bis auf weiteres für 1 Woche höchstens

auf den Kopf des Fettselfversorgers 100 Gramm und

auf den Kopf des Versorgungsberechtigten 70 Gramm.

Die vorstehend festgesetzten auf den Kopf entfallenden Verbrauchsmengen sind Höchstmengen. Ihre Zuteilung ist wie bisher von dem Umfange der zur Verfügung stehenden Menge an Speisefetten abhängig, so daß ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Kopfmengen nicht besteht.

Die bezüglich der Zulagen für besondere Bevölkerungsklassen (Schwerstarbeiter usw.) be-

stehenden Vorschriften finden mit den sich aus Vorstehendem ergebenden Maßgaben weiterhin Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Reichsstelle für Speisefette
Rothe

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

In Ziffer 17 der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 11. August 1917 (Staatsanzeiger S. 824) sind die Höchstpreise zu streichen und dafür zu setzen:

„Der Höchstpreis für Torten, gleichgültig, ob Obst- oder sonstige Torten mit einem Gewicht von 1000 gr wird auf 7 *M* festgesetzt.“

Jedes Stück Torten muß ein Gewicht von 50 gr haben; je 50 gr dürfen nicht mehr als 35 Pfg. kosten.

Der Höchstpreis für Kuchen mit einem Gewicht von 1000 gr wird auf 5 *M* festgesetzt.

Kuchen kann im ganzen oder in Stücken verkauft werden. Jedes Stück muß mindestens 50 gr wiegen; je 50 gr dürfen nicht mehr als 25 Pfg. kosten.

Bei kleinem Gebäck dürfen für 75 Pfg. nicht weniger als 125 gr gegeben werden, bei Makronen-Gebäck dürfen 125 gr den Preis von 1,50 *M* nicht übersteigen.“

Diese Anordnung tritt mit dem 23. Dezember 1917 in Kraft.

Demgo, den 21. Dezember 1917.

Rünne
Nr. 44392. Vorsitzender

In der Nacht vom 17. zum 18. Dezember 1917 sind dem Landwirte Wilhelm Legtmeier Nr. 24 in Steimen aus einem unverschlossenen Stalle 2 Schweine (weiß) im Werte von etwa 110 bis 120 *M* gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 147/17 wird ersucht.

Hohenhausen, den 22. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. B.
Röhne

Am Sonnabend, den 8. d. M., abends zwischen 6½ bis 7 Uhr, sind auf Gut Ribbentrup aus einer nicht verschlossenen Kammer im Pferdestalle:

1. dem Knecht August Brinkmann ein Paar Schnürschuhe im Werte von 15 M und
2. dem Knecht Wilhelm Düe ein Paar halblange Stiefel im Werte von 15 M sowie eine braune Manchesterhose im Werte von 8 M entwendet worden.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 347/17 wird ersucht.

Schötmar, den 24. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 347/17. **Gruner**

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind dem Landwirt August Recker hier, Detmolderstraße, aus dem unverschlossenen Viehhaufe 5 Enten im Werte von 100 M gestohlen worden.

Der oder die Täter sind unbekannt.

Um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilungen zu den hiesigen Akten P. L. 320/17 wird ersucht.

Blomberg, den 27. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 744. **Müller**

Sprechtag des Verwaltungsamts Detmold.

Im Jahre 1918 hält das Verwaltungsamt folgende Sprechtag ab:

	in Horn	in Lage
im Januar	7.	8.
im Februar	5.	6.
im März	5.	6.
im April	5.	8.
im Mai	6.	7.
im Juni	6.	7.
im Juli	5.	8.
im August	5.	6.
im September	5.	6.
im Oktober	7.	8.
im November	5.	6.
im Dezember	5.	6.

Beginn: in Horn nachmittags 4 Uhr im Schöffensaale, in Lage nachmittags 3½ Uhr im Amthause.

Detmold, den 20. Dezember 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 40971. **R. Piderit**

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Hellweg in Nienhagen (Amt Lage) ist die Kärde ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 22. Dezember 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 40936. **R. Piderit**

Unsere Sprechtag im Amte Drillinghausen während der Monate Januar, Februar, März finden im alten Krüge in Gelpup wie folgt statt:

Freitag, den 11. Januar,

" " 25.

" " 8. Februar,

" " 22.

" " 8. März,

" " 22.

Anfang der Sprechtag nachmittags 4¼ Uhr.

Schötmar, den 17. Dezember 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 16130. **Krieger**

Anforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für 1918/19.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juli 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 M veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Schötmar hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens Sonnabend, den 26. Januar 1918, mittags 12 Uhr, schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich bereit:

in Schötmar, auf meinem Geschäftszimmer an den Werktagen, vormittags von 8—12 Uhr, in Helpup, nachmittags 4 $\frac{1}{4}$ Uhr an den Sprechtagen.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30, Abs. 1, des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes im Schötmar und des Magistrats in Salzuflen kostenlos verabfolgt.

Begründete Befristungsgesuche finden Berücksichtigung, insbesondere solche wegen noch nicht beendigter Bilanz, doch muß ich erwarten, daß die Steuerpflichtigen die der Veranlagungskommission wissenswerten Angaben über Abschreibungen und Abzüge von zweifelhafter Berechtigung in der Steuererklärung dann sofort unaufgefordert machen.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben, ohne weiteres zugelassen.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die den Beamten gezahlten Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen steuerpflichtig und mit den Beträgen einzusetzen sind, die im Jahre 1917 zur Auszahlung gelangten.

Schötmar, den 15. Dezember 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Bezirks Schötmar.

Krieger

Bekanntmachung.

Die freipraktizierende Hebamme Frau Alwine Köller ist seitens Fürstlicher Regierung als 2. Bezirkshebamme für Bad Salzuflen angestellt. Bad Salzuflen, den 22. Dezember 1917.

Der Magistrat
Klappert

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 271 die Firma

Chemische Fabrik „Nassovia“
Hermann Temmler

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Kommerzienrat Hermann Temmler in Detmold eingetragen.

Dem Buchhalter Hermann Greger in Detmold ist Procura erteilt.

Geschäftszweig: Die Herstellung und der Export chemisch-kosmetischer Präparate.

Detmold, den 20. Dezember 1917.

H. R. A 271. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 29:

Phönix-Möbelwerke, Gebr. Braun,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold
eingetragen:

Das Stammkapital ist von 100 000 M auf 170 000 M erhöht.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 30. September 1927 verlängert.

Detmold, den 20. Dezember 1917.

H. R. B 29. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 14 die Firma

Direktion der Diskonto-Gesellschaft,

Zweigstelle Lemgo,

eingetragen. Die Firma ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Satzung ist von Mai 1914. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind:

1. Dr. Arthur Salomonsohn, Rechtsanwalt a. D.,
2. Max von Schindelf, Bankier,

3. Dr. jur. Ernst Enno Russell,
 4. Franz Urbig, Bankier,
 5. Dr. Georg Solmsen, Gerichtsassessor,
 6. Hermann Waller, Bankier,
 7. Dr. Eduard Mosler, Gerichtsassessor,
 8. Dr. Hermann Fischer, Rechtsanwalt,
 9. Gustav Schlieper, Bankier,
- jämmtlich in Berlin.

Die Prokuristen

1. Direktor Paul Seidlitz,
2. stellvertretender Direktor Robert Krebs,
beide zu Bielefeld.
3. stellvertretender Direktor Wilhelm Heinrich
zu Detmold.
4. stellvertretender Direktor Max Meyer zu
Lemgo.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis Ende 1933
festgesetzt.

Die Zeichnung der Firma erfolgt nach
Artikel 11 der Satzung in der Weise, daß ent-
weder je zwei Geschäftsinhaber oder je ein Ge-
schäftsinhaber und ein Prokurist oder je zwei
Prokuristen gemeinschaftlich die Firma zeichnen.

Die Bekanntmachungen der Firma erfolgen
durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Lemgo, den 21. Dezember 1917.

H. R. B 14/1. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister A ist heute
unter Nr. 150 eingetragen die Firma

Wilhelm Scheidt

mit dem Sitz in Lemgo und als Inhaber der
Wagenfabrikant Wilhelm Scheidt in Lemgo.

Geschäftszweig: Anfertigung von Hölzern für
die Heeresverwaltung.

Lemgo, den 18. Dezember 1917.

H. R. A 150. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
in Sabbenhausen belegene, im Grundbuche
von Sabbenhausen Band II Blatt 43 zur Zeit
der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf
den Namen des Maurers Friedrich Krüger
Nr. 64 in Sabbenhausen eingetragene Grund-
besitz, bestehend aus dem Wohnhause nebst Stall
und Grundstücken in Größe von 58 a 04 qm

mit 12,19 Mark Reinertrag und 60 Mark
Mietwert, am

Mittwoch, den 20. Februar 1918,

vormittags 10³/₄ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichts-
stelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. De-
zember 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit
sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-
vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich
waren, spätestens im Versteigerungstermine vor
der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzu-
melden und, wenn der Gläubiger widerspricht,
glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der
Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-
sichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungser-
löses dem Anspruche des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung
entgegenstehendes Recht haben, werden aufge-
fordert, vor der Erteilung des Zuschlags die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver-
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das
Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 17. Dezember 1917.

I R. 8/17. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
in Klus belegene, im Grundbuche von Eichen-
bruch Band III Blatt 72 zur Zeit der Ein-
tragung des Versteigerungsvermerkes auf den
Namen des Landwirts Ernst Sommer ein-
getragene Grundbesitz, der das Kolonat Nr. 2
bildet, zu 20 ha 47 a 85 qm mit 313,79 M
Reinertrag und 126 M Mietwert, Artikel 72
der Grundsteuermutterrolle und Nr. 2 der Ge-
bäudesteuerrolle, am

Freitag, den 22. März 1918,

vormittags 10¹/₂ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichts-
stelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. De-
zember 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungserlöses aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens her-

beizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 21. Dezember 1917.
II R. 3/17. Fürstliches Amtsgericht II

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Landsturmmann Hermann Carl Werner der 1. Kompagnie, 6. Landst.-Inf.-Ers.-Batls. VII. A.-R. Sennelager (VII.6.) unterm 12. Dezember d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sennelager, den 21. Dezember 1917.
Niemöller,
Rittmeister und Bataillonskommandeur.